

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr. HA/007/2005-AA

**Betreff: Bestätigung des Verfahrens zur Unterstützung der Schüler der
Oderbruch-Oberschule-Neutrebbin**

| | | |
|--------------------------------|------------|--------------|
| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
| Haushalts- und Finanzausschuss | 06.09.2005 | Vorberatung |
| Amtsausschuss | 20.09.2005 | Entscheidung |

Sachverhalt und Begründung:

Der Amtsausschuß des Amtes Barnim-Oderbruch hat am 20.09.2005 mit der Nachtragssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch beschlossen, auf Antrag der Eltern der Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 in der Oberschule in Neutrebbin die 7. Klasse begonnen haben, eine finanzielle einmalige Unterstützung zu gewähren. Für die Auszahlung sollte jeweils das gleiche Verfahren angewendet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Amtsausschuß des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt das Verfahren zur Unterstützung der Schüler der Oderbruch-Oberschule-Neutrebbin. Das Verfahren bildet einen festen Bestandteil des Beschlusses.

(Unterschrift)
(Name des Abteilungsleiters)
(Leiter der Abteilung Hauptamt)

| | |
|--|---------|
| Finanzielle Auswirkungen: | Ja |
| im Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan eingestellt: | Ja..... |

(Unterschrift)
(Kämmerin)

Verfahren zur Unterstützung der Schüler der Oderbruch-Oberschule-Neutrebbin

Verfahren:

Diese Unterstützung wird an Schüler der 7. Klassen der Oderbruch- Oberschule Neutrebbin in Höhe von 100,- € für das diesjährige „Laptop-Projekt“ der Schule nach folgendem Verfahren gewährt.

- 1. Anträge auf die finanzielle Unterstützung sind durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bis zum 10.10.2005 an das Amt Barnim-Oderbruch unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu stellen.**
- 2. Anträge, die nach dem unter Ziffer 1 genannten Termin eingehen, gelten als verfristet und werden nicht mehr berücksichtigt.**
- 3. Die finanzielle Unterstützung wird durch das Amt Barnim-Oderbruch bis zum 31.10.2005 ausgezahlt.**
- 4. Vor der Auszahlung wird eine Prüfung durch das Amt ausschließlich zur Beschulung des Kindes durchgeführt.**
- 5. Es werden Zahlungen mit dem o. g. Stichtag vorgenommen. Ansprüche von Schülern, die aus bisher unbekanntem Gründen, später in die Oderbruch-Oberschule-Neutrebbin eingeschult werden, können nicht berücksichtigt werden.**
- 6. Rückforderungen von gewährter Unterstützung beim vorzeitigen Verlassen der Schule durch Wegzug o. ähnliches werden durch das Amt nicht erhoben.**
- 7. Ein Rechtsanspruch für diese finanzielle Unterstützung besteht nicht.**

Wriezen, den

Ehling
Amtsleiter